

# **Ordnungsbehördliche Verfügung zur Benutzung des Schlossparks Farnroda**

Um eine ordnungsgemäße Benutzung des Schlossparks zu gewährleisten und Gefährdung und Belästigung anderer zu verhindern, erlasse ich auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG), nachfolgend OBG genannt, vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) folgende Verfügung:

- 1. Das Verweilen in der gesamten Anlage des Schlossparks Farnroda, einschließlich der zugehörigen Anlagen (Spielplatz, Bühnenbereich, Festplatz, Grillhütte, Verkehrsgarten, Fußball- und Basketballplatz, Sitzgelegenheiten), ist bis auf Weiteres für die Zeit nach 20.00 Uhr abends bis 5.00 Uhr morgens grundsätzlich untersagt. Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen genehmigen, insbesondere bei öffentlichen Veranstaltungen.**
- 2. Die Benutzer haben sich im Schlosspark so zu verhalten, dass Dritte nicht gefährdet oder belästigt werden.**
- 3. Die Benutzung des Kinderspielplatzes hat zweckbestimmt zu erfolgen und ist nur bis zu einem Alter von 14 Jahren gestattet.**
- 4. Die gesamte Anlage einschl. der Anlageneinrichtungen (Pkt. 1) dürfen nicht verunreinigt, beschädigt, zerstört oder verändert werden.**
- 5. Das Befahren der Parkanlage mit Fahrzeugen aller Art ist verboten. Fahrräder sind zu schieben. Die Nutzung des Verkehrsgartens bleibt vom Fahrverbot unberührt.**
- 6. Hunde dürfen nur angeleint geführt werden, Verunreinigungen (Kot u.a.) sind durch den Tierhalter oder –führer unverzüglich zu beseitigen. Die Hundeführer haben bei Betreten des Parkes geeignete Tüten oder ähnliche Behältnisse für die Beseitigung von Hundekot mitzuführen.**
- 7. Das Errichten von Feuerstellen sowie Zelten ist grundsätzlich verboten.**

## **Gründe**

### **I.**

In den vergangenen Monaten wurden die Anlagen durch Graffiti, Abfälle, zerbrochene Flaschen, Zigarettenreste u.a. in hohem Maße verunreinigt. Dazu kommen die von den Anwesenden ausgehende Lärmbelästigung und Beschädigungen der Anlagen und Einrichtungen.

### **II.**

Die Gemeinde Wutha-Farnroda ist für den Erlass der Verfügung als Ordnungsbehörde nach § 4 OBG örtlich und sachlich zuständig. Dies gilt auch für Allgemeinverfügungen. Die Verfügung beruht auf § 5 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl.

- 2 -

S. 323). Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren.

Die Verunreinigungen des Spielplatzes durch zerbrochenes Glas, Zigarettenreste, Kot u.a. stellen eine konkrete Gefahr und ein erhebliches Gesundheitsrisiko für dort spielende Kinder dar.

Der durch die Anwesenden verursachte Lärm in den Abend- und Nachtstunden beeinträchtigt die Nachtruhe der Anlieger. Ein wirksames Unterbinden dieser Belästigungen und Beschädigungen ist nach Rücksprache mit der Polizei nur durch Aussprechen eines nächtlichen Betretungsverbotens wirksam durchsetzbar.

**Hinweis:** Die Gemeindeverwaltung sowie die Polizei kann gem. § 17 OBG bzw. § 18 Polizeiaufgabengesetz Platzverweise im Einzelfall aussprechen. Zuwiderhandlungen hiergegen können gem. § 51 Abs. 1 OBG mit einem Bußgeld bis zu 5000,00 € geahndet werden.

---

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Wutha-Farnroda, Eisenacher Str. 49, 99848 Wutha-Farnroda, einzulegen.

Wutha-Farnroda, den 20.05.2020

Schlothauer  
1. Beigeordneter